



LANS

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL GEMEINDERATSSITZUNG

12. Gemeinderatssitzung 2021 13. Dezember 2021 19.00 Uhr – Sitzungssaal Gemeindeamt

Vorsitzender: Dr. Benedikt Erhard
anwesende Gemeinderäte: Cedric Klose
DI Hannes Partl
Mag. Norbert Pfleger
Mag. Mario Webhofer
Georg Pyka
Dr. Karen Pierer
Lisa Nitsch
Ing. Mag. (FH) Johannes Kopf
DI Michael Socher

Unentschuldigt abwesend:

Entschuldigt abwesend: Anton Haas

Ersatz:

Tagesordnung

1. Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
2. Berichte und Beschlussvorlagen der Gruppen 1, 2 und 3
3. Oberes Feld – Kaufvertrag und Eckdaten Raumordnungsvertrag
4. Arztpraxis „Nusserhof“ – Kaufvertrag und Eckdaten Mietvertrag
5. Verordnungen
6. Umwidmung und Raumordnungsvertrag „Ploder“
7. Bebauungsplan Angerer – Sistranser Straße
8. Anfragen, Anträge und Allfälliges



Der Bürgermeister informiert, dass die Tagesordnungspunkte 6 und 7 – aufgrund nicht vorliegender, beschlussfähiger Unterlagen von der Tagesordnung genommen werden müssen.

TOP 01 – Berichte des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

Bürgermeister:

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt Radweg Vogelhütte, welches für 2021 geplant war, auf Ansuchen der Gemeinde Aldrans auf nächstes Jahr verschoben wurde.

- b) Der Bürgermeister berichtet über die im Gemeindeamt aufgestellte Weihnachtskrippe aus Montan. Es handelt sich hierbei um einen Leihgabe von Elmar Thaler. Er bedankt sich bei Christian Meischl und Martin Schimana, die diese aufgestellt haben.

Substanzverwalter:

Am 19. November fand eine Besprechung zu Elementarereignissen in Lans statt (bei uns im Wesentlichen Hochwasser und Muren). Teilgenommen hatten Bgm., ein Teil des Feuerwehr-Kommandos, Polizei (Postenkommandant) und Gem.-Arbeiter. Dabei wurden ein paar kritische Bereiche besprochen und im Anschluss mit dem FW-Kommando besichtigt. Dabei hat der SUV vorgeschlagen, dass zwei neuralgische Punkte noch vor dem Winter entschärft werden könnten – Farmerbachl im Bereich Hochbehälter und Wasserführung vom Herterhüttenweg ins Rückhaltebecken. Wegen anhaltender Schneelage, die ein paar Tage nach der Besprechung einsetzte, ist das leider nicht mehr gelungen. Der SUV wird versuchen, dass nach Möglichkeit bei Tauwetter der Bereich Herterhüttenweg-Rückhaltebecken zumindest provisorisch entschärft werden kann.

Es liegen noch einige LKW-Züge geschlägertes Holz am Lanser Berg, welches wegen der momentanen Überlastung der Sägewerke nicht abgeholt wurde. Jetzt sei man dabei, sich zu bemühen, dass es vor weiteren Schneemengen bis auf einen der unteren Lagerplätze geführt werden kann, bevor der Weg durch die Schneemengen vollkommen LKW-unbefahrbar wird. Dank erging dabei auch an Gemeinde und Gemeindearbeiter für das kürzliche Freiräumen des Almwegs.

Der SUV hatte weiters den Waldaufseher angehalten, die Downhilltrails am Paschberg aufzunehmen, damit hier eine offizielle und fachlich einwandfrei durchgeführte Dokumentation vorliegt (v.a. auch wegen Schadenersatzforderungen und als Argument für eine hoffentlich nun etwas beschleunigte Lösung). Auch auf die Schreiben des SUV bzw. den darauffolgenden Anwaltsbrief wurde von der Bezirkshauptmannschaft schriftlich reagiert. Kleine Schritte, aber in die richtige Richtung...

TOP 02 – Berichte und Beschlussvorlagen der Gruppen 1, 2 und 3

Gruppe 1:

Gemeinde Lans wurde mit den Tiroler Mobilitätssterne ausgezeichnet. Die Gemeinde hat nun 3 von 5 möglichen Sternen. Die Auszeichnung ist eine Anerkennung für die Themen, die in der Gemeinde aufgenommen wurden (Rad- und Fußverkehr)

Der Bürgermeister berichtet in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde Patsch den offenen Betrag an den VVT noch nicht geleistet hat. Die anderen Gemeinden sind aber einhellig der Meinung diesen nicht zu übernehmen, da es sich ja um ein Regionsprojekt handelt. Es soll deshalb ein neuerlicher Versuch gestartet werden, über die Vitalregion zu einer Einigung zu kommen.

Gruppe 2:

--Kein Beitrag--

Gruppe 3:

Die Gruppe 3 berichtet aus der erweiterten Gruppensitzung:

Raumordnungsverträge

Auf Basis des Protokolls vom 20.07.21 wurden weitere Kriterien und Grundlagen erarbeitet und festgelegt.

Der Bgm. fasst kurz den aktuellen Stand einerseits mit den bereits in Gesprächen stehenden Bauträgern und andererseits der angekündigten bzw. absehbaren Bauvorhaben zusammen.

Bestehende Kriterien des ÖROK:

Bebauungsplanpflicht für

- Grundstücke über 500 m²
- Nutzflächendichte über 0,4

Dichtezonen lt. ÖROK

- D 0 = keine Dichtefestlegung (z.B. für Sondernutzungen)
- D 1 = kleinstrukturierter Ein- und Mehrfamilienhausbau in offener Bauweise
- D 2 = verdichteter Flachbau und moderater Geschößwohnungsbau
- D 3 = Bebauung des Ortskernes in Abhängigkeit von Parzellenstruktur und Stellung im Straßenraum

Weitere Kriterien wurden festgelegt:

1. Bedarf

Der Bedarf ist der erste und wesentliche Punkt, der nachgewiesen werden muss.

- Eigenbedarf
- Bedarf lt. Vormerkliste für Wohnungswerber der Gemeinde Lans
- Anzahl der Wohneinheiten
- Wohnungsgrößen
- Art wie Eigentum / Miete bzw. Freifinanziert / Erschwinglich / Gefördert

2. Verhältnis Geförderter / Erschwinglicher / Freifinanzierter – Wohnbau:

- a. 50/25/25
- b. Mehr als 6 Nutzungseinheiten (= Wohnanlage lt. TBO)
- c. Abzüglich des unmittelbaren Eigenbedarfs in gerader Linie
- d. Für Dichtezone 2 + 3
- e. Orientierung nach den WBF Richtlinien vom 01.08.2021

3. Mindest-Grundverbrauch pro Nutzungseinheit

- a. 150 m² in der Dichtezone 2 + 3, jedoch max. 400 m²
- b. 200 m² in der Dichtezone 1
- c. jedoch immer der BMD, NFLD, Höhen etc. dem Umfeld entsprechend

Möglichkeiten zur Ausnahme für die festgelegten Kriterien sollen bestehen bleiben, wenn besonderes öffentliches Interesse gegeben ist. Dies muss jedoch durch den Gemeinderat bestätigt werden.

Weitere Möglichkeiten:

- Maximale NFLD für Dichtezone 1 reduzieren
- Erhöhung der NFLD, wenn öffentliches Interesse gegeben ist. (z.B.: Schaffung eines Gehsteigs, Fahrbahnverbreiterung, etc.)
- Genauere Definition der Nachverdichtung bzw. wesentlichen Erweiterung des Bestandes

TOP 03 – Oberes Feld – Kaufvertrag und Eckdaten Raumordnungsvertrag

Die Unterlagen wurden im Vorfeld den GemeinderätInnen übermittelt.

Die Nachbesserungsklauseln sind im Vertrag berücksichtigt. Es kann sein, dass eine davon bald zum Tragen kommt.

Sollte die Optionsflächen als Nutzfläche von der Wohnbauförderung anerkannt werden, würde hier schon nachgebessert werden.

Ebenfalls könnte es nachgebessert werden, wenn die Refundierung der Vorlaufkosten der Gemeinde als Errichtungskosten angesehen werden. Dies wird aber dann mit den Raumordnungsvertrag aufgenommen.

Die 2. Nachbesserungsklausel betrifft die Verzinsung des Kaufpreises für die Baustufen 2 und 3. Falls zum Zeitpunkt der Realisierung einen anderen Grundkostenpreis der Wohnbauförderung gibt, wird hier ebenfalls nachgebessert. Von der Nachzahlung werden dann Zinsen für den vorzeitigen Ankauf der Flächen für die Baustufen 2 und 3 (2% p.a.) abgezogen.

GR Pyka hätte die Nachbesserungsklauseln gerne detaillierter beschrieben.

GR Pfleger frag bezüglich des Vorkaufsrechtes auf das ganze Grundstück nach. Der Bürgermeister erklärt, dass dann eine schrittweise Auflösung erfolgen müsste und dies umständlich und teuer sei, da jedesmal eine Grundbuchkorrektur notwendig wäre.

Die WE verkauft nur an einen durch die Gemeinde zugeteilten Wohnungswerber, der mit der Gemeinde einen Vertrag über das Vorkaufsrecht von 25 Jahren unterschrieben hat.

GR Pfleger fragt nach, ob man den Kaufvertrag nicht gemeinsam mit dem Raumordnungsvertrag unterschreiben soll, wie geplant, oder ob eine sonstige Absicherung notwendig ist.

Der Bürgermeister und Vizebürgermeister sind der Meinung, dass der Raumordnungsvertrag spätestens bei der Erlassung des Bebauungsplanes erforderlich sei. Ohne unterfertigten Raumordnungsvertrag gibt es keinen Bebauungsplan.

GR Socher fragt nach dem zeitlichen Horizont für die Baustufen 2 und 3. Dies kann man nicht beantworten, da es vom Bedarf abhängt und diesen gibt die Gemeinde vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorgelegten Kaufvertrag mit der WE-Tirol vom 9.12.2021 die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10	0	0

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge die Eckdaten eines mit der WE-Tirol zu schließenden Raumordnungsvertrages – wie im Entwurf vom 10.12.2021 dargestellt – die Zustimmung erteilen und den Bürgermeister beauftragen, einen beschlussfähigen Vertrag bis Jänner 2022 dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10	0	0

TOP 04 – Arztpraxis „Nusserhof“ – Kaufvertrag und Eckdaten Mietvertrag

Die Unterlagen wurden im Vorfeld den GemeinderätInnen übermittelt.

GR Pfleger fragt nach, ob der Tiefgaragenabstellplatz in den Mieteinnahmen bereits enthalten ist.

Der Vizebürgermeister bejaht dies.

GR Kopf findet den Mietpreis mit 8,50 € zu niedrig, seiner Ansicht nach, wären 10,00 € auch ein fairer Preis und die Gemeinde wäre kostendeckend gerechnet auf 30 Jahre.

GR Pfleger entgegnet, dass diese Objekt auf 50 Jahre gerechnet werden muss, er will allderings, dass der Preis von 8,50 € gebunden ist an eine Kassenarzt-Tätigkeit.

Für GR Socher ist es nicht nachvollziehbar, dass im Oberen Feld die Gemeinde Wohnungen mieten will, für einen Arzt aber eine Praxis angekauft wird.

Vbm. Kloose erklärt, dass es sich hier um die Schaffung einer Einrichtung für die Grundversorgung der Lanser Bevölkerung geht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Kaufvertrag zustimmen. Gestrichen werden noch die Vertragserrichtungskosten, diese werden von der OFA getragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	1	0

Protokollerklärung GR Socher:

Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde Immobilien zu erwerben und zu vermieten.

Der Bürgermeister stellt weiters den Antrag, der Gemeinderat möge dem Bürgermeister unterstützt vom Vizebürgermeister ein Verhandlungsmandat zur Erstellung eines Mietvertrages mit Dr. Simma für die Arztpraxis im Nusserhof geben. Das Mietverhältnis für auf 30 Jahre eingegangen, die Höhe der Miete und die Abwicklung der Betriebskosten werden noch gesondert vereinbart. Der Vertrag wird vor Beschluss im Gemeinderat im Vorstand behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
9	1	0

Protokollerklärung GR Kopf:

Der Ansatz der Nettomiete ist zu gering.

TOP 05 – Verordnungen

Gemeinderat Pfleger präsentiert die überarbeiteten Verordnungen:

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 13.12.2021 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lans erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfen, offene Geräteschuppen landwirtschaftlicher Betriebe. Begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Schuppen bis zu einer Kubatur von max. 15 m³, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Bienenhäuser, Hundezwinger jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,92 Euro netto pro Kubikmeter umbautem Raum, für Schwimmbäder 13,64 Euro netto pro Kubikmeter Fassungsraum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall eines Neubaus bzw. von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Baubeginnsanzeige des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen bzw. durch den aufgrund der Wassergebührenordnung ermittelten Wasserverbrauch und beträgt 2,36 Euro netto pro Kubikmeter.

(a) Für viehhaltende Landwirte werden auf Grund der erhobenen Großvieheinheiten pro GVE 18 m³/Jahr bis auf weiteres als Freibetrag in Abrechnung gebracht. Bei einem eigenen Subzähler im Stall besteht Kanalgebührenbefreiung in Höhe des angezeigten Wasserverbrauchs.

(b) Bei Liegenschaften mit einem eigenen Subzähler für Gartenwasser besteht bis auf weiteres Kanalgebührenbefreiung in Höhe des angezeigten Wasserverbrauchs.

(c) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend zu vergüten.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai und 15. August als Akonto und am 15. November jeden Jahres als Endabrechnung fällig. Als Stichtag der Basisdaten gilt der 01.10. und der 01.04. jeden Jahres. Akonto wird mit Bescheid bei der Endabrechnung festgesetzt, wird jedoch bei Änderungen der Basisdaten angepasst

§ 5

Beginn und Ende der Kanalbenützungsg Gebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an die Kanalisation hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Kanalisation genommen wird.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

(3) Der/Die GebührenschuldnerIn zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr wird vierteljährlich mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 8

GebührenschildnerIn

SchuldnerIn der Kanalbenützungsgebühren ist der/die EigentümerIn des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen. Akontozahlungen laufen weiter und werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 nach dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen

10

Enthaltungen

Nein-Stimmen

0

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 13.12.2021 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Lans erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Scheunen, Tennen, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, offene Geräteschuppen landwirtschaftlicher Betriebe. Begehbare und nicht begehbare Folientunnel, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

Schuppen bis zu einer Grundfläche von max. 15 m², die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein aufgehendes Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz und Gerätschaften dienen, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Bienenhäuser, Hundezwinger jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,73 Euro netto pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall eines Neubaus bzw. baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Baubeginnsanzeige des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Bereitstellungsgebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,57 Euro netto pro Kubikmeter. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 4,55 Euro netto pro Monat je Nutzungseinheit ⁽¹⁾.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai und 15. August als Akonto und am 15. November jeden Jahres als Endabrechnung fällig. Als Stichtag der Basisdaten gilt der 01.10. und der 01.04. jeden Jahres. Akonto wird mit Bescheid bei der Endabrechnung festgesetzt, wird jedoch bei Änderungen der Basisdaten angepasst.

(4) Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt entweder durch die befugten Organe oder durch Selbstablesung. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten. Erfolgt die Bekanntgabe nicht fristgerecht, wird der Verbrauch aufgrund des letztjährigen Verbrauches geschätzt. Bei Funkwasserzähler erfolgt die Ablesung durch die befugten Organe.

(5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, wird der Verbrauch aufgrund des letztjährigen Verbrauches, in dem der Wasserverbrauch nachweisbar gemessen wurde, geschätzt.

§ 4

Wasserzählergebühr

Für die Wasserzähler wird eine jährliche Gebühr je nach Größe (Dauerdurchflussmenge in m³) erhoben.

Normalwasserzähler (3 m³ bis 7 m³) € 15,00 netto

Großwasserzähler (10 m³ bis 30 m³) € 42,00 netto

§ 5

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

(1) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl. I Nr. 1/2013 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.

(3) Der/Die GebührenschuldnerIn zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

(5) Die Bereitstellungsgebühr und Zählergebühr werden vierteljährlich mit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer, derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 9

GebührenschildnerIn

Schuldner/in der Wasserbenützungsgebühren ist der/die EigentümerIn des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung. Es erfolgt keine Zwischenabrechnung bei Liegenschaftsverkäufen. Akontozahlungen laufen weiter und werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 nach dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen	Enthaltungen	Nein-Stimmen
10		0

MÜLLABFUHRORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 den Beschluss gefasst, nachstehende **Müllabfuhrordnung** nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019 zu erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Lans gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:

gefährliche Abfälle,
sonstige Abfälle und
biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 8/2021. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des

Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lans

Nicht unter die Abholpflicht fallen

biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

sonstige Abfälle; die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu dem Recyclinghof oder der Kompostieranlage bzw. dem Grünschnittzwischenlager zu bringen sind;

Folgende Grundstücke am Lanser See mit den Hausnummern:

4, 6, 73, 75a, 75, 77a, 77, 79, 81, 83, 93, 139, 146, 240, 250a, 250b

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Haltestelle Lanser See der Linie 6“ zu bringen.

Folgende Grundstücke des Scheibewegs mit den Hausnummern:

60, 62, 64, 108, 115, 168, 182, 225, 234, 235, 236, 268

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Arzthaus, Scheibeweg 38“ zu bringen

Folgende Grundstücke des Bichlweg mit den Hausnummern:

176, 280, 281, 282 haben die Abfälle zur Sammelstelle Bichlweg 145 zu bringen

Folgende Grundstücke am Patscherkofel mit den Hausnummern: 85, 87, 91 (85 = Jagdhütte, 87 = Lanser Alm,

91 = Aste) haben die Abfälle zur Sammelstelle „Gemeindehaus, Dorfstraße 43“ zu bringen

Folgende Grundstücke des Mühlseeweges mit den Hausnummern: 49, 51

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Kreuzung Mühlseeweg/Sparbeggweg“ zu bringen

Folgende Grundstücke des Sparbeggwegs mit den Hausnummern: 187, 194, 53, 172

haben die Abfälle zur Sammelstelle „Umkehrplatz Sparbeggweg“ zu bringen

Alle anderen Grundstücke, die nicht direkt an öffentliche Verkehrsflächen anschließen, erfolgt die Abholung an der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind

Restmüllsäcke – 60 Liter (600*750mm) – mit der Aufschrift Gemeinde Lans

Restmüllgroßbehälter mit Genehmigung seitens der Gemeinde

Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter

Biomüllgroßbehälter mit Genehmigung seitens der Gemeinde

Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

für Restmüll 3,5 Liter pro Woche und EinwohnerIn

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,0 Liter pro Woche und EinwohnerIn

Die Müllsäcke werden dem/der GrundeigentümerIn von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Der Restmüll wird 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Termine sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

Am Tag der Abholung sind die Behältnisse ab 7:00 Uhr bereitzustellen.

Die Behälter sind von dem/der GrundeigentümerIn bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

für die HausbewohnerInnen und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

diese von den Abfallbesitzern/Abfallbesitzerinnen ordnungsgemäß benützt werden können

die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

Der Sperrmüll kann beim Recyclinghof Aldrans-Lans-Sistrans, Lanserstraße 40, 6071 Aldrans, abgegeben werden.

Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

Sperriger Haushaltsschrott (siehe § 6, 5 b) ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Bauschutt, Holz, Textilien sowie Problemstoffe - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen bzw. über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

Metallverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.

organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel

unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Gras, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage „Hasenheide“ bzw. Kleinmengen bis auf weiteres beim Grünschnittzwischenlager im Bauhof Lans abzugeben. Öffnungszeiten sind dem jährlichen Müllabholkalender bzw. der Homepage der Gemeinde Lans zu entnehmen.

§ 8

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 nach dem Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Lans in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.06.2020 außer Kraft. Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Lans tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 02.06.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen

10

Enthaltungen

Nein-Stimmen

0

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Die Abfallgebührenordnung wird präsentiert.

Sie müsste bis zum 1.1.2022 umgesetzt und kommuniziert werden.

Da bereits in den vergangenen 2 Jahren einige Umstellungen erfolgt sind, beschließt der Gemeinderat diese Verordnung, aufgrund der Komplexität, bis auf weiters nicht umzusetzen. GR Kopf bedankt sich bei GR Pflerger für die geleistete Arbeit.

TOP 06 – Umwidmung und Raumordnungsvertrag „Ploder“

entfällt

TOP 07 – Bebauungsplan Angerer – Sistranser

entfällt

TOP 08 – Anfragen, Anträge und Allfälliges

Keine Punkte

Ende: 23.15 Uhr

Der Schriftführer

Für den Gemeinderat